

## Die Ökonomie des Gemeinwesens

### Auskömmliche Haushalte als ökonomisches Fundament und sozialer Kern der Gemeinwirtschaft

*Daniel Schläppi*

*In seiner Wirtschafts- und Sozialpolitik strebte der Zuger Stadtrat danach, soziale Härten mit subsidiären Zuwendungen abzufedern. Wenn prekär ausgestattete Haushalte dauerhaft unterstützt werden mussten, erwachsen dem Gemeinwesen vielfältige und unabsehbare Folgekosten. Solche Ausgaben waren nach allgemeinem Dafürhalten unbedingt zu vermeiden, denn die vorhandenen Ressourcen sollten zur bestmöglichen Versorgung der Bürgerschaft mit existenznotwendigen Gütern und Dienstleistungen eingesetzt werden. Vollberechtigte Bürger hatten ein Anrecht darauf, den sog. «Bürgernutzen» zu beziehen, ohne dafür Steuern zahlen zu müssen. Diese Transferleistungen gingen in erster Linie an auskömmliche Haushalte, die gut wirtschafteten und ihre eigene Subsistenz abzudecken vermochten. Die auskömmlichen Hausgemeinschaften bildeten das ökonomische Fundament und den sozialen Kern des politischen Gemeinwesens. Der öffentliche und die privaten Haushalte standen in einer engen Wechselbeziehung, die in vielfältigen Formen von Umverteilung zum Ausdruck kam. Im Rahmen der ritualisierten Verteilung von Auflagegeldern auf der Treppe des Rathauses konstituierte sich die wahl- und nutzungsberechtigte Bevölkerung als politischer Körper und Nutzungsgemeinschaft.*

Im November 1766 lud der Zuger Stadtrat Jungfrau Anna Maria Vogtin samt ihren nächsten Verwandten vor und ermahnte sie, «ihre Sachen zu besorgen», damit sie nicht Gefahr laufe, in Armut zu geraten und dem Gemeinwesen zur Last zu fallen. Im Dezember 1770 erliess der Rat Michael Hess der «klemmen Zeiten und seiner presthaften Umständen» wegen 5 Gulden von einem Hauszins, den Hess dem Siechenhaus schuldete, hielt ihn aber dazu an, in Zukunft selber für sich aufzukommen und das Gemeinwesen nicht weiter zu belasten.<sup>1</sup>

Wenn zur Winterszeit das Brennholz und die Essensvorräte zur Neige gingen, drohten Menschen, die in ärmlichen Verhältnissen oder prekär ausgestatteten Haushalten lebten, unter die Subsistenzgrenze zu fallen. Hunger und Kälte verschärften die chronische Not, weshalb direkt von Unterversorgung Betroffene, deren Angehörige oder besorgte Nachbarn an den Rat gelangten und unverblümt um Hilfe baten oder mindestens auf bestehenden Handlungs- bzw. Notbedarf hinwiesen. Wenn es der Rat als unumgänglich und sinnvoll erachtete, half er mit kleinen Beisteuern. Während er Bittsteller Hess erhörte und ihm mit Blick auf die selbständig zu meisternde Zukunft unter die Arme griff, appellierte er im Fall von Jungfer Vogt von Beginn weg unmissverständlich an die Eigenverantwortung und nahm gleich auch noch die Verwandtschaft in die Pflicht, um dem Gemeinwesen allfällige Kosten zu ersparen.<sup>2</sup>

Die beiden Episoden verdeutlichen, dass Subsistenz, mithin das Überlebensnotwendige keine objektiv definierte Kategorie war. Privatpersonen aufgrund individueller Notlagen gewährte Begünstigungen standen nicht per se im Gegensatz zu den Interessen der Gemeinschaft. Einmal war Hilfe am Platz, weil eine kleine Unterstützungsleistung ausreichte, damit jemand wieder auf eigenen Beinen stehen und so ein absehbares Problem noch rechtzeitig zum Nutzen der Gemeinschaft entschärft werden konnte. Ein anderes Mal verbot die wirtschaftliche und soziale Vernunft jede Handreichung.<sup>3</sup>

Auf den ersten Blick anders geartet als die beiden ersten Beispiele, präsentierte sich der Fall von Vikar Johann Jakob Zumbach, der dem Rat 1771 versprach, künftig für sich «selbsten zu sorgen» und dem Gemeinwesen nicht mehr zur Last zu fallen. Gerade hatte er für den Einbau von französischen Stubenfenstern am Pfrundhaus 28 Gulden geschenkt bekommen. Doch die Logik, die in den Augen des Rates die Finanzierung dieser Luxussanierung rechtfertigte, war nur vordergründig eine andere als bei Martin Hess und Jungfer Vogt. Zumbach war 1765 auf die St. Wolfgangspfründe gewählt worden, die im Vergleich zu anderen Kirchenämtern schlecht dotiert war und deshalb ab und an zusätzlicher Zuwendungen wie Streue oder Holz bedurfte. Zum Pflichtenheft von Geistlichen gehörte die haushälterische Verwaltung der ihnen zur Nutzung überantworteten Pfrundgüter, aus deren Natural- und Gelderträgen die Priester ihren Lebensunterhalt

und die Aufwendungen für die Seelsorge bestreiten mussten. Nicht nur sollten die Kleriker ohne Unterstützung der öffentlichen Hand auskommen, sie schuldeten der Gemeinde vielfach noch zusätzliche Abgaben. Wenn der Rat nun eine Beisteuer an neue Fenster bewilligte, tat er dies mit Blick auf die prekäre Ausstattung von Zumbachs Pfrund, die für dringende Instandhaltungsarbeiten am Gebäude offenbar nicht genug hergab. Mit der Spende an ein Renovationsvorhaben bezweckte der Rat primär den Werterhalt einer zum Immobilienbestand des Gemeinwesens gehörenden Liegenschaft. Es ging also auch hier um die Vermeidung künftiger Kosten, die bei fortschreitendem Zerfall eines Anwesens auf die Stadtkasse zukommen würden. Ausserdem senkten neue Fenster den Heizaufwand, wodurch weniger an kostbarem Brennholz verbraucht wurde.<sup>4</sup>

### **Haushälterisches Wirtschaften mit dem Vorhandenen als Grundlage eines «kostenlosen» Staatswesens**

Die eingangs erzählten Beispiele stammen zwar alle aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Dennoch bringen sie den zentralen Aspekt der ökonomischen Logik zum Ausdruck, der das Wirtschaften städtischer und dörflicher Gemeinwesen in der alten Eidgenossenschaft vom Spätmittelalter bis zum Ende des Ancien Régime massgeblich prägte: den haushälterischen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen. Altständischen Gemeinwesen waren Sparsamkeit und schonende Verwendung der zur Verfügung stehenden Güter wesentlich eingeschrieben. Materielles Wachstum, der ideologische Grundpfeiler des kapitalistisch-industriellen Zeitalters, lag jenseits des Vorstellungshorizontes dieser Gemeinschaften, denen klar war, dass sie mit einer klar umrissenen, beschränkten und nicht wesentlich vermehrbaren Menge an Gütern auskommen und zudem einschneidende Lücken mit Importen füllen mussten (Getreide, Salz etc.).

Strukturelle Knappheit, Armut und Angst vor Hungerkrisen diktierten dem Zuger Stadtrat die Leitlinien seiner Wirtschaftspolitik. Die Landesressourcen sollten im Ort zirkulieren. Der Export von Gütern, welche für die Grundversorgung unentbehrlich waren, wurde nach Möglichkeit unterbunden oder mindestens rigoros eingeschränkt. Während die europäischen Grossmächte mit analogen prohibitiven Strategien ihre Macht ausbauten (vgl. den «Merkantilismus» bzw. die «Bio-Politik» im Sinne von Foucault), ging es der Zuger Regierung darum, für das Auskommen und das Wirtschaften der Burgerschaft möglichst tragfähige Grundlagen zu schaffen und zu erhalten.

Während die Hintersassen und Untertanen in der Stadt und in den Vogteien Gebühren und Abgaben zahlten, wurde die Burgerschaft nicht besteuert. Versuche

verdeckter fiskalischer Abschöpfung wie die Erhebung von Zöllen auf Gebrauchsgütern stiessen auf allgemeine Ablehnung. Mit dem Bau der Reussbrücke bei Sins im Jahr 1641 erschloss sich der Stadtrat zwar eine ergiebige Liquiditätsquelle, zog sich aber auch den Unwillen jener zu, die unter den neuen Lasten am meisten zu leiden hatten. So meinte Vogt Villiger von Hünenberg, die Obrigkeit habe bei der Reussbrücke ein Lumpen- und Raubhaus erstellt.<sup>5</sup>

Öffentliche Dienstleistungen wurden vom Gemeinwesen idealerweise kostenlos erbracht. Jedes Amt war mit Vermögenswerten und Feudalrechten ausgestattet, welche die gewählten Beamten eigenwirtschaftlich und einträglich bewirtschaften sollten, um aus den Erträgen dann die ihnen auferlegten Aufgaben zu erfüllen. Um durch Inkompetenz, Inkassolücken oder Risikogeschäfte verursachten Verlusten vorzubeugen, hafteten die Amtsträger mit ihrem Privatvermögen für ihre Tätigkeit und mussten bei der Wahl zudem einen oder mehrere Bürgen stellen, deren Solvenz und Kreditwürdigkeit der Rat gründlich prüfte. Periodische «Ämterreformen» bezweckten stets die Eindämmung von aus dem Ruder laufenden Verwaltungskosten.<sup>6</sup> Die Erwartungshaltung an diesen «wohlfeilen Staat» – so die zeitgenössische Bezeichnung des Idealzustandes – ging so weit, dass die Zuger Bevölkerung nicht einmal bereit war, das Wehrwesen auf eine solide finanzielle Basis zu stellen, was sich spätestens beim Einfall der französischen Truppen im Jahr 1798 rächen sollte.<sup>7</sup>

Ausgerechnet unter den Vorzeichen der französischen Besetzung wurde dann deutlich, wie finanz- und strukturschwach das Zuger Gemeinwesen tatsächlich war. Wegen der Kriegs- und Einquartierungskosten begann die Stadt bereits im April 1798, Wertschriften an die «Neügefreyten», die ehemaligen Untertanen, und andere Landleute zu verkaufen, was insofern schlau war, als wegen den unruhigen Zeiten ohnehin kaum jemand mehr seine Schuldzinsen zahlte. Im Mai wurden symbolisch wertvolle Silbergerätschaften als letzte Sicherheiten im Rathaus hinterlegt.<sup>8</sup> Im Juni wurde der Burgerschaft vorgeschlagen, die vorhandenen «Nothmittel» zu gebrauchen, sprich: das Kirchensilber als Sicherheit gegen Bargeld zu hinterlegen oder gleich ganz zu verkaufen, wie dies teilweise bereits mit dem Silbergeschirr im Rathaus geschehen war. Ausserdem sollte auf die üblichen Festivitäten zum St. Oswaldstag verzichtet werden. Drei frühere Nachbarschaften, jetzt neumodisch «Sektionen» genannt, schlugen vor, zwecks Geldbeschaffung die auf der Allmend gewachsenen Kirschen zu versteigern und die Gemeindegüter zu verteilen.<sup>9</sup>

Dass jahrhundertlang für unerschütterlich gehaltene Institutionen im Ausnahmezustand nach wenigen Wochen unter den finanziellen Lasten kollabierten, bis schliesslich sogar die Privatisierung der Gemeindegüter verlangt und damit der Zusammenbruch des verbliebenen Gerüsts staatlicher Institutio-

nen in Kauf genommen wurde, überrascht. Es verweist gleichzeitig aber auf drei zentrale Sachverhalte:

1. Offenkundig war die Ressourcenbasis im vormodernen Zug schmaler, als man aufgrund der Kontinuität und Stabilität der politischen und herrschaftlichen Verhältnisse vermuten könnte.
2. Umso höher ist die Leistung der administrativen Instanzen einzuschätzen. Ostentativ sparsames Verwaltungshandeln sollte nicht als Geiz privilegierter Mächtiger gegenüber den schmal gehaltenen Objekten ihrer Herrschaft missverstanden werden. Vielmehr war es Ausdruck eines realpolitischen Kalküls, das bei seinen Entscheidungen nie die Knappheit als unentrinnbares Strukturmerkmal aus den Augen verlor, zur tagtäglichen Bewältigung der widrigen Gegebenheiten aber zielführende und nachhaltig erfolgreiche Strategien entwickelte.
3. Trotz verworrener Verfassungsverhältnisse und widerstreitender Interessen von Burgern und Untertanen blieb die Zuger Obrigkeit weitgehend unangefochten, obwohl sie über keinerlei Machtmittel wie Polizei und Militär verfügte. In Schiefelage gerieten die Herrschaftsverhältnisse in Zug nur, wenn die politischen Verantwortungsträger die Versorgung mit existenziellen Gütern bzw. deren faire Verteilung nicht zu gewährleisten vermochten. Um zu verstehen, wie die Institutionen dies bewerkstelligten, muss das Hauptaugenmerk auf die gedeihlichen Strategien der Güterbewirtschaftung bzw. -verteilung sowie die darin erkennbaren Logiken zu liegen kommen.<sup>10</sup>

### Der «Burgernutzen» – ein Grundrecht avant la lettre

Als sich Franz Michael Keiser 1795 dafür verantworten musste, im Tubenloch unerlaubterweise ein gutes Dutzend Latten gehauen zu haben, begehrte er auf, er habe wie jeder Bürger das Recht, dürre Latten zu hauen. Das Holz musste Keiser dann zwar zurückgeben, aber sein Holzfrevel blieb ungeahndet.<sup>11</sup> Weil er sein Verhalten unter Rekurs auf elementare burgerliche Privilegien rechtfertigte, konnte der Rat unmöglich die für Holzfrevel üblichen, rigorosen Sanktionen verhängen, ohne zuerst die tatsächliche Rechtslage präzise abgeklärt zu haben. Mit der Bestrafung einer Handlung, die Burgern exklusiv erlaubt war, hätte der Rat seine herrschaftliche Legitimität massiv untergraben.

In seiner «Geschichte des Kantons Zug» von 1968 hat Eugen Gruber treffsicher die grundlegenden Prinzipien formuliert, an denen sich Politik und Verwaltung in Zug zu orientieren hatten: die «Einträglichkeit der bürgerlichen Rechte» sowie das «gleiche Nutzungsrecht aller am Staat», wobei «alle» hier natürlich nur

die nutzungsberechtigte Burgerschaft meinte.<sup>12</sup> Genau deswegen sorgte 1724 für einige Aufregung, dass Beat Jakob Keiser, Tobias Brandenbergs Sohn und Johannes Brandenburg gesagt haben sollten, ein Mitglied im «Sätzlihratt» (Reformationsrat) wolle die auf Ende Jahr unter der Burgerschaft ausgeteilten Weihnachtsbatzen und Getreidespenden abschaffen.<sup>13</sup> Materielle Teilhabe an den Ressourcen des Gemeinwesens hatte in Zug den Status eines Fundamentalrechts.<sup>14</sup> Ausgewählte Zuger bekamen ihre persönlichen Nutzungsrechte sogar über den Tod hinaus abgegolten. So etwa Seckelmeister Brandenburg, dessen Pension (Friedens- bzw. Bündnisgeld) der Rat 1637 den Angehörigen posthum auszahlte.<sup>15</sup>

Im Weltverständnis des einfachen Burgers mass sich der gemeine Nutzen – mithin das gute Regiment des Rates – daran, ob und in welchem Umfang er seine gewohnten Zuwendungen, den sog. «Burgernutzen», beziehen konnte oder nicht. Das brachte die Behörde in eine exponierte Stellung, denn aus der Perspektive der Nutzungsberechtigten war sie für den «Geschäftsgang» des Gemeinwesens verantwortlich, sassen die Räte doch weisungsbefugt an den Schnittstellen der Ressourcenkreisläufe und bedienten die Schalthebel einer gigantischen Umverteilungsmaschinerie.<sup>16</sup> In nahezu jeder Ratssitzung mussten Mehrheiten für irgendwelche Transferleistungen, Sonderbewilligungen oder Restriktionen an beliebige Bittsteller gefunden werden: ein Fuder Bauholz hier, ein Zinserlass oder ein Reisegeld da, ein Beitrag an eine Miete oder Arztkosten, eine reduzierte oder erlassene Busse, ein städtischer Kredit oder wertvolles Material an ein ambitioniertes Bauprojekt.

## Die subsistenten Privathaushalte waren das Fundament der lokalen Ökonomie

Der Besitz von eigenem «Feuer und Licht», so eine allgegenwärtige Formel der Zeit, war nicht nur überlebenswichtig. Der Ausdruck stand auch stellvertretend für einen Haushalt, der über eine Kochgelegenheit (Feuerstelle oder -platte) verfügte und seinen Angehörigen Obdach sowie eine geheizte Stube bot.<sup>17</sup> Wer an einer intakten Hauswirtschaft teilhatte, war im Licht der Unwägbarkeiten hinsichtlich Versorgung mit Gütern des Grundbedarfs wenigstens ansatzweise abgesichert. Menschen in prekären Verhältnissen drohten schneller zu verelenden, wenn sie auf sich allein gestellt waren. Jede lokale Gesellschaft bedurfte eines wirtschaftlichen Fundaments aus selbsttragenden Haushalten, die Existenzgrundlagen erzeugten und so die Herausbildung einer politischen Gemeinde überhaupt erst ermöglichten.<sup>18</sup> Dieser Gedanke ist auch im altgriechischen Begriff «Oikos» angelegt, der nicht nur die einzelne Hausgemeinschaft bezeichnet,

sondern ebenso die ganze Wirtschaftsgemeinschaft, verstanden als Gesamtheit der Einzelwirtschaften.<sup>19</sup>

Im täglichen Wirtschaftstreiben kamen zwischen dem städtischen und jedem privaten Haushalt beständige Interdependenzen zum Tragen. Die einzelnen Hauswirtschaften waren auf Zuwendungen aus Gemeindevorräten ebenso angewiesen wie auf den Zugang zu Allmende und Wald oder die Einkünfte aus Sonderprivilegien. Die Gemeinde ihrerseits stellte für das Gemeinwerk, die Organisation von Wachdiensten, die Miliz etc. auf die Haushalte ab, die vom «Hausvater» (seltener von «Witwen») repräsentiert wurden, bei Bedarf anteilig Arbeitskraft beisteuern oder an Versammlungen und Ritualen teilnehmen mussten.<sup>20</sup>

Wofür und in welchem Mass ein Privathaushalt seine Ressourcen verwendete, war für die Allgemeinheit mit Blick auf potentielle Verarmung oder den unabsehbaren Bedarf nach zusätzlichen Subsidien von evidentem Interesse, wovon penible soziale Kontrolle der privaten Sphäre zeugt. 1697 etwa erfuhr der Rat, der Sigrist bei St. Michael habe Mieter, heize bei ihnen mit Bürgerholz und habe davon mehr gefällt, als ihm zustehe. Eine Woche später zur Rede gestellt, rechtfertigte sich der Beschuldigte, er habe nur in zwei Stuben eingefeuert, obwohl er aktuell auch noch seine Schwägerin beherberge. Überhaupt hätten sich wegen der grossen Kälte so viele Burger in seinem Haus befunden, dass sich die Leute in der Stube kaum mehr bewegen konnten. Der Rat nahm diese Entschuldigung zwar an, wies den Sigristen aber an, mit dem Holz sparsamer umzugehen und künftig nur eine Stube zu heizen, ausser wenn an Feiertagen viele Burger ins Haus kämen.<sup>21</sup>

Ein paar Fälle aus dem Jahr 1750 zeigen, wie exakt die Behörden über die wirtschaftlichen Verhältnisse gewisser Gemeindemitglieder Bescheid wussten: Im März ermahnte der Rat den Fischer Sebastian Brandenburg, «ehrlich zu hausen» und besser zu seinem kleinen Erbe zu schauen. Im April stellte er fest, die Mittel von Tambour Joseph und Schlosser Joseph Anton Keiser gingen zurück, weshalb die beiden Keiser vor den Stabführer bestellt und zur Sparsamkeit ermahnt werden müssten. Weil er «übel hause» und den Pfarrer, die Mutter und die Ehefrau beschimpfte, zitierte man im Juni Peter Vettiger. Im August wurden der Spitalvogt und die Verwandten von Michael Elsener wegen dessen «übell hausen» eingeschaltet.<sup>22</sup>

Detailliert im Bilde war der Rat auch darüber, welche Haushalte «Fremde» aufgenommen hatten. Regelmässig wies er auswärtige Aufenthalter aus, erteilte aber auch einigen ein vorläufiges Bleiberecht.<sup>23</sup> Für beide Varianten dürften wirtschaftliche Überlegungen den Ausschlag gegeben haben. Einmal gefährdeten zusätzliche Mitbewohner die Auskömmlichkeit prekärer Haushalte. In einem anderen Fall waren die Ortsfremden unersetzliche Arbeitskräfte, oder der Rat verzichtete

1707  
 1<sup>mo</sup>  
 Grund der Luft balthus aufgeschickt 2000z  
 Samstag d. 12. d. Dec. 1707.

St. Michael	"	"	"	"	"	25	"
St. Michael	"	"	"	"	"	44	"
St. Michael	"	"	"	"	"	38	"
St. Michael	"	"	"	"	"	45	"
St. Michael	"	"	"	"	"	57	"
St. Michael	"	"	"	"	"	16	"
St. Michael	"	"	"	"	"	52	"
St. Michael	"	"	"	"	"	53	"
St. Michael	"	"	"	"	"	94	"
St. Michael	"	"	"	"	"	42	"
St. Michael	"	"	"	"	"	75	"
St. Michael	"	"	"	"	"	25	"
St. Michael	"	"	"	"	"	28	"
St. Michael	"	"	"	"	"	15	"
St. Michael	"	"	"	"	"	16	"
St. Michael	"	"	"	"	"	36	"

2<sup>do</sup> Morgens tolle gnomon sonnd. d. 12. d. Dec. 1707  
 von saufschick d. 12. d. Dec. 1707. mit loofung, 15. d.  
 aufgeschickt sonnd. d. 12. d. Dec. 1707.

3<sup>do</sup> die beide Tugler tolle in Zubucht d. 12. d. Dec. 1707  
 die beiden Tugler tolle in Zubucht d. 12. d. Dec. 1707.

4<sup>do</sup> die beiden Tugler tolle in Zubucht d. 12. d. Dec. 1707  
 die beiden Tugler tolle in Zubucht d. 12. d. Dec. 1707.

5<sup>do</sup> die beiden Tugler tolle in Zubucht d. 12. d. Dec. 1707  
 die beiden Tugler tolle in Zubucht d. 12. d. Dec. 1707.

im Licht der Lebensumstände der Betroffenen auf eine Wegweisung. So wurden 1750 wegen hohen Alters die Witwe des welschen Franz und Barbara Kartsch geduldet. Wohl wegen Armut und/oder Krankheit durften Katharina Rüttimann und das Schlumpfle von Steinhausen bleiben. Der Bezug von Essensspenden wurde ihnen aber ausdrücklich untersagt. Der Spengler oder Sturzkessler im Stad und Jakob Fähndrich im Tschuopis bekamen eine Fristerstreckung gewährt.<sup>24</sup>

Eine wichtige Rolle in der Aufsicht über die Haushalte spielten die «Nachbarschaften». Nicht nur waren sie gemeinsam mit den Feuerschauern aktiv an den feuerpolizeilichen Kontrollen von Haus zu Haus beteiligt, sie führten zuhanden des Rates auch die Verzeichnisse der in ihren Strassen wohnhaften Personen und kassierten Ein- bzw. Auszugsgebühren von eingesessenen Zugern und Fremden, wenn diese in ihrem Gebiet Wohnung nahmen oder wieder wegzogen. Selbst Zugerinnen, die von einem Quartier ins andere heirateten, schuldeten eine Abgabe.<sup>25</sup> Die Einnahmen, über welche die Nachbarschaften z.B. für kleinere Bauvorhaben oder Instandhaltungsarbeiten frei verfügen konnten, dürften für diese innerstädtischen Korporationen einen wesentlichen Anreiz dargestellt haben, die ihnen vom Rat überantworteten Aufgaben im Bereich der Einwohnerkontrolle gewissenhaft zu erfüllen. Beispielhaft hierfür steht ein Streit zwischen Paul Keiser und der Nachbarschaft Dorf, die 1792 gegen Keiser klagte, weil er eine «liederliche» Magd eingestellt und trotz wiederholtem Geheiss des Stabführers nicht weggeschickt habe. In Tat und Wahrheit dürfte es aber um das Einzugsgeld gegangen sein. Keiser argumentierte nämlich, die Frau habe gegen Kost und Logis gearbeitet, nie Kostgeld bezahlt und keinen eigenen Haushalt geführt, weswegen sie auch kein Einzugsgeld schuldig gewesen sei.<sup>26</sup>

Ganz anders lag 1762 der Fall von Maria Barbara Lutiger von Risch, die 300 Gulden angeboten hatte, um sich im Haushalt von Dominik Schumacher verfründen zu lassen. Ob mit dieser Investition die Sicherheiten aufgewogen waren, die sich Frau Lutiger durch die Zugehörigkeit zu Schumachers Hauswirtschaft erwarb, und ob der Haushalt trotz Einbindung einer weiteren Person seine Tragfähigkeit bewahren und nicht unterstützungsbedürftig werden würde, sollten nach Dafürhalten des Rates das Wochengericht und Schumachers Verwandtschaft entscheiden.<sup>27</sup>

Abb. 13: Auflistung der 1767 verteilten Weihnachtsgelder. BUA Zug, A 39.26.31.

Aus dem Gesagten wird deutlich, welchen Stellenwert die obrigkeitliche Wirtschaftspolitik der Erhaltung auskömmlicher Haushalte beimass. Sie bildeten das Rückgrat der lokalen Ökonomie, weshalb das Gemeinwesen ein vitales Interesse daran hatte, wenn möglichst viele Hauswirtschaften ihren Bedarf decken konnten. Es war nachhaltiger, bestehende Strukturen anhaltend subsidiär zu stützen, als dann dauernd in Notlagen beispringen zu müssen.

## Haushalte als Adressaten der gemeindlichen Wohlfahrt

Wie bei früheren Gelegenheiten wurde auch 1679 wieder einmal unmissverständlich festgestellt, dass nur Personen mit eigenem «Feuer und Licht» Brennholz aus den Gemeindewäldern zugeteilt bekommen sollten. Als 1747 einige Bürger ihre Holzrationen aus dem Herrenwald beziehen wollten, schärfte der Rat ein, alles Holz sei in den burgerlichen Haushaltungen zu verbrauchen und Verkäufe ausserhalb des Stadtgebiets würden scharf bestraft. Im April 1750 erhielt Leonz Werder einen Holzhau zugesprochen. Dies aber nur unter der Bedingung, dass er bis spätestens im Herbst des gleichen Jahres selber «hausen und hooffen» werde. Als die Leute im Berg 1771 Holz begehrten, wurden nur jene begünstigt, die einen eigenen Haushalt führten oder ein eigenes Haus besaßen. Als im verheerenden Geissweidbrand von 1795 über 25 Häuser niedergebrannt waren, bekamen anschliessend nur jene Brandgeschädigten eine Holzspende, die vorher einen eigenen Haushalt geführt hatten. Die Nutzungsrechte, die mit den Praktiken des Haushaltens (verstanden als tägliche Reproduktion in der häuslichen Sphäre) verbunden waren, bestanden also ohne Gebäude weiter. Ihre Rechtskraft überdauerte und überstrahlte die physisch gebauten und dem Zerfall geweihten Hüllen!<sup>28</sup>

Diese Logik manifestierte sich in zahllosen gleichartigen Protokolleinträgen. Anschaulich wird sie jedoch auch, wenn der Rat den Bürgernutzen verweigerte oder nur unter Vorbehalten gewährte: Weil er kein «eigen Füwr undt Liechth» hatte, musste Salomon Sidler 1679 eine Gebühr von 1 Louis entrichten, wenn er sein Pferd auf der Geissbodenallmend weiden lassen wollte. Der Frau von Wolfgang Schwerzmann wurde 1695 zwar ein Bleiberecht eingeräumt. Der Bürgernutzen blieb aber allen ihren armen Stiefkindern vorbehalten, damit sie nicht mehr dem Gemeinwesen und Privatpersonen zur Last fallen würden. Als Hans Schriber von Risch 1713 zusammen mit seinen minderjährigen Stiefkindern in Zug «hausen» wollte, kamen nur die Kinder in den Genuss des Bürgernutzens. Sie waren offenbar zugerischer Abstammung. Schriber hingegen wurde explizit als Knecht angesehen, der wie alle bloss Geduldeten jedes Jahr um seine Aufenthaltsbewilligung

und die Nutzungsrechte der Stiefkinder bitten musste. Selten traten die Interessen des Gemeinwesens so eindeutig zu Tage wie in diesen beiden Fällen: Ohne Frau Schwerzmanns und Herrn Schribers Bereitschaft, ihre Stiefkinder grosszuziehen, wären langfristig Kosten und schwierige Umstände auf die Stadt zugekommen. Also war es sinnvoll, diesen Haushaltungen beim Bemühen um Subsistenz zu helfen. Den Bürgernutzen aber auf Ortsfremde auszudehnen, kam nicht in Frage.<sup>29</sup>

Weil sie keinen eigenen Haushalt führte, wurde der Witwe Helena Stadlin 1750 ein Holzhau verweigert, obwohl sie zweimal darum angehalten hatte. Jakob Suter auf der Lorzenallmend, der von Rechts wegen Anspruch auf den sog. «Herrenkernen» – die alljährlich an die burgerlichen Haushalte ausgerichtete Getreidespende – erhob, wurde 1763 abgewiesen, weil er kein eigenes Feuer und Licht besass. Und obwohl er Geistlicher war, wurde dem Sohn von Hausmeister Karl Ludwig Bossard 1771 das Brennholz verweigert. Anders als andere Kleriker heizte er kein eigenes Zimmer, denn er wohnte noch oder wieder bei den Eltern.<sup>30</sup>

Diese Beispiele erinnern daran, dass die Realität vielschichtiger und unberechenbarer war, als dass sie mit einfachen Normen abschliessend zu regeln gewesen wäre. 1750 entschied der Rat, dass Holzspenden zurückgegeben werden sollten, wenn jemand nur vorgab, allein zu haushalten, oder wenn der eigene Haushalt vor Verstreichen eines Vierteljahres wieder aufgegeben wurde. Bei Anastasia Werder, die einen Monat nach diesem Erlass um einen Holzhau bat, wurde die fragliche Frist dann schon auf ein Jahr ausgedehnt.<sup>31</sup> Knifflig wurden die Dinge namentlich, wenn mehrere Generationen unter einem Dach lebten, wie im Fall von Melchior Sidler, der 1672 vorgeladen wurde, weil er und sein Sohn die Allmend doppelt nutzten, obwohl sie einen gemeinsamen Haushalt führten. Als der Baumeister und der Nachbarschaftssekkelmeister auf Anordnung des Rates im Januar 1798 vor Ort überprüften, ob Fürsprecher Brandenburg auf der Schleife zu Recht zwei Holzrationen bezogen hatte, stellte sich heraus, dass nur eine Feuerplatte vorhanden war und die gemäss Gemeindebeschluss erforderliche Einrichtung für einen zweiten Haushalt fehlte. Der Rat liess Brandenburg gerade mal eine Woche Zeit, um die nötigen baulichen Anpassungen vorzunehmen, wenn er den zu Unrecht empfangenen zweiten Hau nicht zurückgeben wollte.<sup>32</sup>

Um solch mühsam durchzusetzenden Massnahmen und den sich daraus unter Umständen ergebenden Schwierigkeiten vorzubeugen, liess der Rat viele Petenten geloben, sie würden einen eigenen Haushalt führen und dort «über Jahr und Tag» wohnen, wenn sie um Holz vorsprachen.<sup>33</sup> Priester Karl Franz Weber wurde 1767 gar genötigt, sein Gelübde bei priesterlichen Treuen abzulegen. Für Schneider Martin Keiser, den jungen Michael Speck im Berg, Peter Moos und den Geistlichen Hediger musste 1795 zusätzlich noch der Nachbarschaftssekkelmeister geloben, die Genannten hätten alle einen eigenen Haushalt.<sup>34</sup>

Den manchmal ziemlich verwickelten Verhältnissen und den Schlaumeier-eien der Burger versuchte der Rat namentlich beim Herrenkernen mit einem klaren Regelwerk zu begegnen. Weil zum Nachteil des Gemeinwesens immer mehr Kornspenden verteilt würden, liess er 1744 die Ordnung bestätigen, welche die Burgerschaft 1699 zwecks Zuweisung der jährlichen Getreiderationen erlassen hatte. Korn sollte nur erhalten, wer eigenes Feuer und Licht hatte. Einen Ausnahmestatus genossen verheiratete Söhne, die noch bei den Eltern wohnten. Begünstigt wurden auch Witwen, welche den Familienhaushalt führten oder sonst eigenes Feuer und Licht besaßen oder alleine wohnten. Witwen, die mit ledigen Söhnen ohne eigenes Feuer und Licht hausten oder Haushalte mit zwei oder noch mehr Witfrauen sollten nur eine Getreidelieferung beziehen. Mütter, die in den Haushalten ihrer Söhne lebten, waren nicht bezugsberechtigt, wie auch Priester, die bei den Eltern einquartiert oder Kostgänger waren. Ledige Frauen mit eigenem Haushalt bekamen den Herrenkernen nur, wenn sie über fünfzig Jahre alt waren und keine Eltern mehr hatten (1699 hatte diese Altersgrenze noch bei dreissig Jahren gelegen, 1722 lag sie bereits bei vierzig Jahren). Wenn mehrere ledige Schwestern diese Kriterien erfüllten, mussten sie sich in eine Kornspende teilen.<sup>35</sup>

Etliche Artikel des Reglements tangierten die Lebensverhältnisse von Frauen. Sie machten deutlich, dass weibliche Haushaltsvorstände und von mehreren Frauen gemeinsam betriebene Haushaltungen an der Tagesordnung waren. Aufschlussreich sind auch hier wieder die im Einzelfall artikulierten Sonderregelungen. So mussten die ledigen Mädchen in der Vorstadt, die eigenes Feuer und Licht hatten und das «Burgerrächt» (den Burgernutzen) bezogen, dem Wächter alle Quatember 3 Schilling zahlen. 1688 wurde Joachim Blunsch ein Holzhau verweigert, weil seine Frau und seine «Schwigerin» eine gemeinsame Haushaltung führten (und vermutlich Blunschis Brennholz erhielten, weil sie sparsamer damit umgingen, als es der rechtmässige Bezüger getan hätte). Der Sohn von Anton Landtwing wurde 1759 ernstlich ermahnt, seiner Mutter zu gehorchen und sie nicht zu beschimpfen. Die Mutter solle die Haushaltung weiterhin führen, die Kinder hätten sich folg- und sparsam aufzuführen und alles Geld der Mutter abzuliefern.<sup>36</sup>

## Reziprozität in vielfältigen Varianten

Auskömmliche Haushalte bündelten die Ressourcen, welche für die menschliche Reproduktion unabdingbar waren, und rahmten zahlenmässig überschaubare Arbeitsgemeinschaften räumlich, sozial und emotional. Sie waren die grundlegenden Organisationseinheiten und Stützpfiler des lokalen Wirtschafts- und Politikgeschehens. Weil ihnen in kommunalen Logiken eine zentrale Rolle zu-

kam, fungierten sie und nicht die einzelnen Burger bzw. Individuen als primäre Adressaten der gemeindlichen Wohlfahrtsleistungen. Dies verdeutlicht ein Erlass von 1681, demzufolge die Hausväter dafür sorgen mussten, dass ihre Kinder erst Weihnachtsgelder bezogen, wenn sie alt genug waren.<sup>37</sup>

So einleuchtend die Symbiose des Gemeinwesens und der privaten Haushalte war, so nachvollziehbar ist, dass nur jene häuslichen Betriebsgemeinschaften in den Genuss des Burgernutzens kamen, die ihre laufenden Kosten sowie den Erhalt ihrer Ressourcenbasis aus eigenen Kräften und Mitteln zu bestreiten und mit dem Vorhandenen auszukommen vermochten. Erreichte ein Haushalt die Subsistenzgrenze nicht und brauchte besonderen Beistand, verlor er sein Anrecht auf die üblichen Zuwendungen und wurde von den überlebenswichtigen Ressourcenkreisläufen, den sozialen Kontakten und der Teilnahme an politischen Versammlungen ausgeschlossen.<sup>38</sup> Sich aus eigener Kraft über Wasser halten und so einen Beitrag an die Gemeinwesensökonomie leisten zu können, war Bedingung jeder Form von Teilhabe.

Neben solch generalisierter Reziprozität prägten konkrete, gegenseitige Erwartungen, Ansprüche und wechselseitige Verpflichtungen die alltäglichen Interaktionen zwischen Burgern und Behörden, die am elementarsten im «Gemeinwerk» zum Ausdruck kamen. Wer auf der Allmende Vieh auftreiben wollte, musste gemäss Satzung von 1657 die Maulwurfshaufen brechen und die Gräben öffnen helfen. Die neue Strasse nach Cham sollten 1768 die Burger, die Hintersassen und die Schirmgeldpflichtigen bauen. Wer den Herrenkernen bezog, sollte zwei Fuder Kies führen oder zwei Tage lang Frondienst leisten. Für jedes Stück Vieh, das auf einer städtischen Allmende weidete, mussten zusätzlich zwei Kiesladungen transportiert werden. Auf Anregung des Käfervogts der Lorzenallmende entschied der Rat 1786, wer nicht selber Maikäfer fangen wolle, müsse eine Gebühr zahlen.<sup>39</sup> Für erteilte Begünstigungen forderte der Rat oft konkrete Arbeits- bzw. Gegenleistungen,<sup>40</sup> oder er revanchierte sich für bereits erbrachte Leistungen.<sup>41</sup>

Wenn Forderungen aus der Burgerschaft verhandelt werden mussten, nahmen die abstrakte Formel Reziprozität und die daran geknüpften Erwartungen in den vorgebrachten Argumenten konkrete Züge an. So wollten die Metzger 1699 die für ihre Schlachtbänke geschuldete Gebühr nur zahlen, wenn sie der Rat besser vor der nichtkonzessionierten Konkurrenz schützte. Andernfalls würden sie künftig daheim statt im Schlachthaus metzgen. Der Rat konterte unter Bezug auf die Interessen des Gemeinwesens, das Schlachthaus sei aus dessen Mitteln gebaut und in Stand gehalten worden. Deshalb handle es sich bei der geforderten Abgabe nicht um ein Schutzgeld, sondern um eine Nutzungsgebühr.<sup>42</sup> Als Vikar Johann Georg Brandenburg 1756 offerierte, in der Kirche St. Wolfgang auf eigene Kosten ein neues Chorgitter machen zu lassen, schlug er von sich aus vor, der Rat

könnte ihm ein «Eichlein» für den Grundbalken des geplanten Lettners spenden. Im gleichen Aufwasch würde Tischmacher Düggelin auch die schadhafte Empore reparieren, vorausgesetzt er erhielte eine Eiche. Brandenburg bekam das erhoffte Holz. Seinen ebenfalls geäusserten Wunsch nach etwas Streue bzw. die Bitte, wenigstens bei der Versteigerung mitbieten zu dürfen, übergibt der Rat stillschweigend, und die angedachte Renovation der «Boorkirchen» wurde nach einem Augenschein von Ratsherr Schell auch nicht weiter verfolgt.<sup>43</sup>

Dass die Zeitgenossen unerschütterliches Vertrauen in die Wechselseitigkeit als gesellschaftliches Grundprinzip hegten, wird am deutlichsten bei jenen Beamten, die zu Gunsten des Gemeinwesens die ihnen vom Rat zuerkannten Gratifikationen ausschlugen. Wenn Ratsherr Düggelin 1767 für seine Bemühungen wegen der Bolstrasse auf einen Lohn verzichtete, konnte er gewiss sein, dass sich diese Investition zu einem späteren Zeitpunkt in irgendeiner – materiellen oder immateriellen – Form bezahlt machen würde. Das fragliche Protokoll hielt sogar ausdrücklich fest, Düggelin solle in Zukunft bedacht werden.<sup>44</sup>

Nicht weniger vielsagend und Ausdruck einer engen, rechenhaften Vorstellung von Äquivalenz war das nüchterne Kalkül, mit dem der Rat in gewissen Fällen aus erbrachten Dienstleistungen Gewinn zu schlagen versuchte oder Unterstützungsbegehren trotz nachweislicher Bedürftigkeit ausschlug: So wurde 1608 dem Pächter einer Mühle ein höherer Zins verrechnet, nachdem der städtische Baumeister den Wasserlauf mit Quadersteinen repariert hatte, und das Begehren der Witwe von Michael Wickart wurde ihrer grossen Armut zum Trotz abgeschlagen. Statt des Wochengeldes von 4 Schilling, das sie anstelle ihres Sohnes beanspruchte, wies ihr der Rat nur einmalig einen Geldbetrag zu, weil ihr Sohn vom Gemeinwesen schon viel bekommen habe. Der Baumeister seinerseits bekam zum Flickens seiner Trottschale etwas dürres Eichenholz, das er dem Gemeinwesen aber wieder ersetzen musste.<sup>45</sup>

Weil das Vieh der Witwe von Hans Iten in die Gemeindewälder eingedrungen war, wurde sie 1726 vorgeladen, um sie dazu zu bringen, den beschädigten Weidezaun unverzüglich auszubessern. Statt selber zu erscheinen, liess sie durch ihren Vater ausrichten, sie habe keine Latten, weshalb sie der Aufforderung des Rates nicht nachkommen könne und um Aufschub bitte. Allerdings hatte ihr verstorbener Gatte ein paar Jahre früher von der Gemeinde Zaunlatten bekommen, die er aber verkauft hatte. Unter Androhung einer Busse von 20 Pfund beharrte der Rat darauf, dass der Zaun sofort repariert oder das Vieh aus der Weide getrieben werde.<sup>46</sup>

Wiedergutmachung auf eigene Kosten verlangte der Rat auch bei Fehlleistungen des städtischen Personals. Es war eine übliche Praxis, Zehntrechte gegen Geld oder eine festgesetzte Getreidemenge an Pächter zu verleihen, die dann das

Inkasso auf eigene Kasse übernahmen. Die Behörde kam auf diese Weise darum herum, die Abgaben selber einzuziehen zu müssen, was nicht nur mit Aufwand verbunden und unangenehm war, sondern auch den herrschaftlichen Status untergraben konnte, wenn zu unnachlässig eingetrieben wurde. Zudem gingen Mindereinnahmen in schlechten Erntejahren zu Lasten der Pächter, ausser der Rat gewährte ihnen aussergewöhnlicher Umstände halber einen Nachlass.<sup>47</sup> Weil nun der Untervogt von Cham 1765 die Versteigerung des Weinzehnten nicht hatte ausrufen lassen, war der Zehnt in den Augen des Rates unter Preis vergeben worden. Die Rechtfertigung des Bezichtigten, er habe den schriftlichen Befehl des Rates, den ein Knabe hätte überbringen sollen, erst nach der Zehntverleihung erhalten, wurde nicht akzeptiert. Stattdessen musste der Unterweibel 2 Kronentaler Entschädigung zahlen. Immerhin hielt der Rat fest, derartige Weisungen sollten künftig nicht mehr von unzuverlässigen Kindern überbracht werden. Nicht besser ging es 1767 Ratsherr und Oberbannwalter Schell, der den Rat vor der offiziellen Holzverteilung nicht informiert hatte, wie viel dürres und bald absterbendes Holz vorhanden sei, das im gleichen Zug mit dem besseren Holz hätte ausgeteilt werden können. Weil dem Gemeinwesen wegen eines zusätzlichen Augenscheins und einer zweiten Gant ein Schaden entstanden sei, musste Schell die aufgelaufenen Kosten von 10 Talern übernehmen. Zudem wurde er zu einer Busse von 20 Pfund verurteilt.<sup>48</sup>

## Auf die Hand gezahltes Geld – Sinnbild der Nutzungsgemeinschaft

Am augenfälligsten äusserte sich Reziprozität schliesslich in den Direktzahlungen von neu gewählten Amtsträgern an die Burgerschaft, den sog. «Auflagen».<sup>49</sup> Über diese Zuwendungen wurden die Profite abgegolten, welche sich die Erkorenen aus der Ausübung ihres Amtes versprechen konnten. Die Höhe leitete sich aus den zu erwartenden Einnahmen ab. Es ging also weniger um Bestechung oder Schmiergeld als vielmehr um ein nüchternes Gegengeschäft zwischen den einfachen Burgern und den herrschaftlichen Eliten. So erklärt sich, dass die Gemeindeversammlung wiederholt darüber verhandelte, ob etwa für die Wahl zum Landvogt im Maggiatal überhaupt eine Auflage bezahlt werden müsse. Wegen des geringen Ertrages dieser Stelle sei es für die gewählten Kandidaten eine zu grosse Belastung, jedem Mann vor Ort den üblichen Betrag auszuteilen. Es ist bezeichnend, wie der Rat und die Gemeindeversammlung diesen Interessenkonflikt 1790 auflösten. Der Rat schlug nämlich vor, dass die in den Tessin delegierten Zuger Landvögte dem Wahlvolk die Auflage auch in Zukunft bezahlen müssten. Im Gegenzug sollten sie aber nach dem ersten Amtsjahr 50 Louis d'or aus der

Stadtkasse überwiesen bekommen. Die Burgerschaft stimmte diesem Vorschlag ohne zu zögern zu. Man war also damit einverstanden, dass das Handgeld, das jeder Hausvater an der Wahlversammlung ausbezahlt bekam, indirekt aus dem Gemeinwesen finanziert wurde!<sup>50</sup>

Die Geschichte des Ämterkaufs und der Auflagenwirtschaft ist für Zug noch zu schreiben.<sup>51</sup> Immerhin offenbaren die geschilderten Beispiele die berechnenden und auf peinlich genauen Ausgleich abzielenden Strategien, welche die Beteiligten verfolgten. Wenn sich (wie in anderen eidgenössischen Orten) ein Mandat gegen das «Trölen» und «Praktizieren» – so bezeichnete der zeitgenössische Jargon die Machenschaften subkutaner Manipulation – ans andere reihte, so ging es dabei weniger um erhabene moralische Ideale als vielmehr darum, die Wahlkampfkosten für angestrebte Ämter kalkulierbar zu machen und möglichst tief zu halten.<sup>52</sup> Mit dem Übergang zum Auflagensystem wurde dies erreicht. Wenn im Vorfeld von Wahlversammlungen nicht mehr mehrere Kandidaten vor lauter Bangen und Ungewissheit à fonds perdu immer neue Handgelder und Essensspenden verteilten, sondern stattdessen nur noch ein bereits Gewählter den im Voraus fixierten Tarif zahlte, senkte das die Einnahmen des Stimmvolks.

Ein 1697 eingeführtes Losverfahren, das vorgängige Wahlbeeinflussung grundsätzlich obsolet gemacht hatte, scheiterte bereits bei der zweiten Ersatzwahl für einen Ratssitz an der meuternden Burgerschaft, die im März 1699 «nach langem Tümel undt Geschrey durch einandern» beschloss, der Nachfolger des verstorbenen Ratsherrn Oswald Kolin solle «mit fryer Handt glich unsern lieben Altvordern» gewählt werden. Die zugrunde liegende Absicht des Elektorats war offensichtlich, und das unmittelbar auf den Grundsatzentscheid folgende gegenseitige Hochbieten dreier Kandidaten in Verbindung mit der anschliessenden Wahl des Meistbietenden bewies, dass der Bürgerprotest sein Ziel erreicht hatte.<sup>53</sup>

Wer die angestammten Abgeltungssätze für attraktive Ämter herunterzuhandeln versuchte, musste zwingend mit dem Zorn und dem Widerstand der Basis rechnen: Gerade noch hatte Ammann Schumacher 1731 in einer Gemeindeversammlung gebeten, nur qualifizierte Herren in den Rat zu wählen, die sich für das Wohl des Gemeinwesens und für die Gerechtigkeit einsetzen würden. Seine Mahnung ging im Geschrei der Menge unter, die aufgebracht 1 Ortstaler Auflage forderte, nachdem Obervogt Karl Franz Frei bloss 20 Schilling geboten hatte. Gewählt wurden schliesslich einhellig jene vier Petenten, die jedem Bürger den verlangten Ortstaler versprochen hatten. Als alt Ammann Peter Staub von Menzingen 1745 für die Wahl zum Landvogt von Sargans nur 5 Batzen zahlen wollte, wurde nach einem grossen Aufruhr entschieden, er müsse gleich viel wie seine Vorgänger bezahlen. Nicht besser erging es Johann Peter Philipp Landtwing 1763. Als er nach dreissig Jahren im Stadtschreiberamt zurücktrat und als Nachfolger

seinen Sohn empfahl, trat überraschend ein Gegenkandidat auf. Dieser wusste vermutlich, dass er chancenlos war, wie das Protokoll vermerkte. Dennoch bot er als Auflage 6 Gulden pro Bürger, worauf Landtwing nachziehen musste. Daraufhin wurde sein Sohn gewählt. Dass sich dieser zehn Jahre lang als Sekretär und Lehenvogt des Klosters Muri die für das Stadtschreiberamt erforderlichen Fähigkeiten angeeignet hatte, vermochte gegen die Preistreiberei von burgerlicher Seite nichts auszurichten.<sup>54</sup> Als 1766 für die einträglichen Ämter Höchstsätze festgelegt wurden, beruhigte sich das Wahlgesehen in den folgenden Jahren etwas. Allerdings war das Regelwerk auf sechs Jahre befristet und die Anpassung der Tarifordnung ausdrücklich angedacht.<sup>55</sup>

Anders als periodische Zuwendungen in Naturalien, die ohne viel Aufhebens entgegengenommen wurden, euphorisierte das bare Geld die Bevölkerung offenkundig. Flüssiges Geld war rar, und einfache Leute hatten nur ausnahmsweise genug davon übrig, um es für Konsumgüter oder beliebige Zwecke nach eigenem Gutdünken ausgeben zu können. Wenn zur Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung 1764 gemahnt wurde, die Auflagegelder sollten nicht schon während, sondern erst nach der Versammlung ausbezahlt werden, ist das ein deutliches Indiz, wie die Aussicht auf einen Batzen in der Hand die lokale Gesellschaft elektrisierte.<sup>56</sup> Die Magie des Geldes verleitete manche dazu, sich bei der Auszahlung mehrmals in die Reihe zu stellen. An der Verteilung des Weihnachtsgeldes 1685 mussten gleich vier Amtleute darüber wachen, dass jeder Bürger den Fünfbätzer nur einmal bezog. Kein Wunder, dass auch Leute dem Odium des Geldes nicht widerstehen konnten, die in der Burgerversammlung gar nichts verloren hatten.<sup>57</sup>

In Geldsachen kannten die Zuger kein Pardon. Solche unverschämte Bereicherung war in den Augen der Burgerschaft, die das Gemeinwesen als ihr ureigenes Besitztum ansah, unverzeihlich und wurde bestraft. Ebenfalls kein Erbarmen durften frisch gewählte Räte erwarten, die mangels liquider Mittel nicht zahlen konnten. Sie wurden laut Beschluss von 1723 für acht Tage bei Wasser und Brot in den Turm gesperrt, was im Licht der Gepflogenheiten der Zeit eine drakonische Haftstrafe darstellte. Trotzdem besserte sich die Zahlungsmoral nicht grundlegend. Eine Aktennotiz von 1725 erinnerte daran, dass noch zahlreiche ausstehende Amtsaufgaben einzuziehen waren.<sup>58</sup>

Beginnend im Jahr 1699, als die Burgerversammlung das Experiment mit Loswahlen bereits beim zweiten Versuch spontan wieder beendete, finden sich immer wieder Einträge, denen zufolge frisch gewählte Amtleute den Bürgern die geschuldeten Auflagen unmittelbar nach der Versammlung ausgeben mussten, wenn sie die Rathaustreppe herabstiegen.<sup>59</sup> Weil dieser Brauch in den Quellen nirgendwo im Detail beschrieben ist, kann man über seine Gründe und den genauen Ablauf nur mutmassen. Anzunehmen ist erstens, dass das Stimmvolk

auf der Treppe Mann für Mann, Stufe für Stufe aufgereiht Position bezog und *in corpore* die hohle Hand machte. Zweitens war zu verhindern, dass ein Schluameier die Treppe hinunterrannte, um ein zweites Mal zu kassieren. Das war in dieser Versuchsanordnung nur zu bewerkstelligen, wenn sich alle, die ihr Geld schon gekriegt hatten, dem Anhang des Gewählten anschlossen und ihn im Tross zum Ausgang begleiteten.<sup>60</sup>

Sollte das an eine Prozession gemahnende Ritual wie skizziert vonstatten gegangen sein – was durchaus wahrscheinlich ist –, so konstituierte sich in ihm die wahlberechtigte Bevölkerung idealtypisch als politischer Körper *und* als Nutzungsgemeinschaft. Nichts eignete sich besser, um das egalitär imaginierte Gemeinwesen wirksam zu visualisieren, als eine symbolisch und theatralisch übersteigerte Geste der Umverteilung, zumal kein einziger vollberechtigter Bürger zu expliziter Dankbarkeit verpflichtet gewesen wäre.<sup>61</sup> Die einfachen Leute bekamen schlicht und einfach das Entgelt bzw. die Dividende für die privilegierten Nutzungschancen am Gemeinwesen, die sie den Ambitionierten am Ort gewährten.

## Anmerkungen

- 1 BUA Zug A 39.26.31.2940, 22.11.1766; A 39.26.32.1445, 01.12.1770. – Den Beiträgen von Daniel Schläppi in diesem Band liegt mehrjährige Beschäftigung mit den Zuger Stadtratsprotokollen im Rahmen des Forschungsprojektes «Gemeinbesitz, Kollektive Ressourcen und die politische Kultur in der Alten Eidgenossenschaft» zu Grunde (vgl. p3.snf.ch/project-122330). Zahlreich aus diesen Untersuchungen hervorgegangene Aufsätze beleuchten vielfältige Forschungskontexte, die hier mit Blick auf Lesbarkeit und Umfang nicht ausgeleuchtet werden. Zum heuristischen Potential der Zuger Stadtratsprotokolle vgl. Schläppi 2018 [Kompensation], S. 126 f.
- 2 Die Einbindung der Verwandtschaft zwecks Linderung sozialer Härten ist in zahllosen weiteren Quellen dokumentiert. Stellvertretend sei auf eine Handvoll Passagen aus den frühen 1750er Jahren hingewiesen: BUA Zug A 39.26.28.1910, 17.01.1750; A 39.26.28.2150, 13.06.1750; A 39.26.28.2173, 27.06.1750; A 39.26.29.233, 05.06.1751; A 39.26.29.242, 12.06.1751; A 39.26.29.279, 10.07.1751; A 39.26.29.299, 24.07.1751; A 39.26.29.426, 27.11.1751; A 39.26.29.436, 04.12.1751; A 39.26.29.448, 11.12.1751.
- 3 Zu Logiken der Subsistenz und den Strategien subsidiärer Unterstützung vgl. Schläppi 2017 [Subsistenz].
- 4 BUA Zug A 39.27.10.197, 08.09.1765 (Wahl auf die St. Wolfgangspfründe); A 39.26.31.3476, 10.10.1767; A 39.26.32.1385, 20.10.1770 (Erlaubnis, im Herrenwald Streue zu mähen); A 39.26.32.1672, 04.05.1771 (Beitrag an Fenster); A 39.26.32.2292, 14.08.1772 (Streue); A 39.26.33.226, 24.07.1773 (nachträgliche Erstattung vergessener Vergütungen für gehaltene Messen); A 39.26.33.993, 07.10.1775 («abgehende» Eiche aus dem Herrenwald für Gartenzaun); A 39.27.10.965, 23.10.1782 (andere Pfründen sind besser dotiert).
- 5 BUA Zug A 39.26.2.564, 11.10.1642. Der Unwille über fiskalisch verteuerte Konsumgüter äusserte sich nicht in koordinierten Protestaktionen und hat sich in der Überlieferung deshalb nicht explizit niedergeschlagen. Dennoch bergen die Quellen zahlreiche Indizien dafür, dass die Durchschnittsverbraucher genaustens über die für sie nachteiligen Effekte obrigkeitlicher Zollpolitik Bescheid wussten. Wenn immer wieder mal städtische Zoller in Schelthändel verwickelt wurden, dürfte dies der generell konfliktschwangeren Atmosphäre im lokalen Marktgeschehen geschuldet gewesen sein, wo ein begrenztes Angebot auf die Nachfrage einer grossen Konsumentenschaft mit wenig Kaufkraft prallte (vgl. Kap. Gastmähler, S. 157, Anm. 67). Wohlweislich delegierte der Stadtrat die unangenehme Aufgabe, den Gerbern, Metzgern und Käsehändlern eine Verschärfung der Zollvorschriften mitzuteilen, im Januar 1627 an den Grossweibel, der daraufhin den Ärger der Burgerschaft über diese unpopuläre Massnahme zu spüren bekam. Als nämlich im Mai seine Wiederwahl anstand, musste er den Rat darum bitten, ihm an der Gemeindeversammlung zu helfen, damit er ein weiteres Jahr im Rathaus geduldet werde. Der Rat zog sich elegant aus der Affäre, indem er versprach, man werde ihn vor der Burgerschaft bestmöglich unterstützen. Entscheide diese aber anders, könne man dagegen nichts unternehmen (BUA Zug A 39.27.1.41, 30.01.1627; A 39.27.1.162, 07.05.1627).
- 6 Initiativen zu «Ämterreformen» sind belegt in BUA Zug A 39.26.5.2066, 22.12.1674; A 39.26.5.3009, 26.01.1678 (Bauamt); A 39.26.5.3010, 26.01.1678 (Spitalamt); A 39.26.5.3011, 26.01.1678 (St. Michaels- und St. Oswaldspflegerei); A 39.26.5.3012, 26.01.1678 (Zoller in Cham); A 39.26.5.3013, 26.01.1678 (St. Wolfgangspflegerei); A 39.27.4.148, 16.01.1695 (Bauamt und Spitalamt); A 39.26.27.1335, 25.09.1745; A 39.26.31.31, 24.01.1761.
- 7 Nussbaumer 1998, S. 42, 199, 213, 252–255, 259–261.
- 8 Mit analogen Strategien begegnete auch die Gesellschaft zu Schmieden in Bern den akuten Liquiditätseingüssen, welche die französische Besatzung nach sich zog (vgl. Schläppi 2001, S. 325).
- 9 BUA Zug A 39.27.11.323, 20.04.1798; A 39.26.37.964, 15.05.1798; A 39.26.37.970, 13.06.1798; A 39.26.37.971, 15.06.1798. Zur Persistenz von Gemeingütern in Zeiten fundamentaler Umbrüche vgl. Schläppi 2011 [Grenzen].
- 10 Vgl. Schläppi 2007 [Staatswesen], S. 187 f.
- 11 BUA Zug A 39.26.36.1090, 24.01.1795.
- 12 Gruber 1968, S. 88.
- 13 BUA Zug A 39.26.18.860, 19.01.1724.

- 14 Renate Blickle 1987, S. 64 hat anhand von Beispielen aus Altbayern gezeigt, dass «Hausnotdurf» eine «gesamtgesellschaftlich akzeptierte, von den Ständen sich prinzipiell gegenseitig zuerkannte grundlegende Norm» war, die «als ‹höheres› Prinzip hinter praktischen Gerichtsurteilen und theoretischen Gerechtigkeitsvorstellungen stand». Ganz ähnlich verhielt es sich in Zug und anderen Orten der alten Eidgenossenschaft in Bezug auf die Teilhabe an Gemein-ressourcen.
- 15 BUA Zug A 39.4.13.104, 31.01.1637. Nutzungsrechte wurden gleichsam als Ausfluss einer höheren, überzeitlichen Ordnung geachtet und abgegolten, wie folgendes Beispiel zeigt: Im Zweiten Harten-und-Linden-Handel waren fünf Ratsmitglieder unter ungewöhnlichen Umständen in den Rat gewählt worden, ohne eine Auflage zu entrichten. Sechs Jahre später (!) boten sie freiwillig an, jedem Bürger nachträglich 7½ Batzen zu geben, um auf diese Weise den Frieden zu fördern. So betrachtet war der Antrag, den Oswald Stadler in der Maiengemeinde von 1769 gestellt hatte, gar nicht so abwegig gewesen. Er hatte verlangt, dass die Ratsherren, die kein Auflagegeld bezahlt hatten, auch eines geben sollten. Der Rat stellte Stadler ruhig, indem er Protokolle vom November 1764 vorlesen liess. Anschliessend wurde beschlossen, dass derjenige, der in Zukunft eine solche Zumutung für die Ratsherren beantragen würde, für ein Jahr aus dem Bürgerrecht ausgeschlossen werden solle (BUA Zug A 39.27.10.86, 21.11.1764; A 39.26.31.1777, 24.11.1764; A 39.27.10.90, 25.11.1764; A 39.27.10.296, 10.05.1767; A 39.27.10.404, 15.05.1769; A 39.27.10.594, 09.05.1773).
- 16 Viktor Ruckstuhl, der sich seit 1989 hauptamtlich durch die Stadtratsprotokolle gearbeitet hat, während dieser Zeit aber leider nie etwas zu seinen Beobachtungen publizierte, bemerkte im persönlichen Gespräch einmal, die in den Protokollen dokumentierten Sachverhalte hätten eigentlich nichts mit «Politik» zu tun. Das Ganze komme ihm mehr vor wie ein «grosses Geschäft», womit im Schweizerdeutschen ein «Betrieb», ein «Unternehmen» gemeint ist.
- 17 In BUA Zug A 39.26.37.556, 22.04.1797 wurden der Ofen und die Kochstelle eigens benannt («Feür und Liecht, Offen und Feürblatten»; analog dazu BUA Zug A 39.27.10.995, 11.05.1783). Vom hauswirtschaftlichen Bedarf nach Feuerstellen wurden in Zug die Feuergerechtigkeiten («Feürgerechtigkeit») unterschieden, die Handwerker beantragen mussten, deren Tätigkeiten mit erhöhter Brandgefahr einhergingen und entsprechende Schutzmassnahmen erforderten (vgl. Idiotikon Bd. 6, Sp. 234). Darunter fielen etwa die Färberei, die Seifensiederei, das Waschen und das Unschlittauslassen, die in Zuger Privathäusern grundsätzlich verboten waren (vgl. BUA Zug A 39.26.22.657, 28.11.1733; A 39.26.34.494, 07.09.1781).
- 18 Mit Claudia Ulbrich 1999, S. 305 kann man das Haus «als Ausgangspunkt der Analyse und nicht als Modell oder Gegenpol staatlicher Ordnung» sehen, denn es bildet «die Basis, von der aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erforscht werden können».
- 19 Die Gemeindegossen von Schötz verwendeten das Verb «husen» 1767 explizit auch für die Gemeinde (Graf 1890, S. 56).
- 20 BUA Zug A 39.26.26.1588, 16.06.1742 (Wachdienst im Kampf gegen Bettler); A 39.26.31.3073, 14.02.1767 (Pflicht, eine Person ans Begräbnis zu schicken). Auch Bussen für Allmendvergehen wurden gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung über Haushalte (als die nutzungsberechtigten Einheiten) verhängt. So im Fall von vier Oberwilern, die ihre Kühe im Gemeindegwald hatten weiden lassen (BUA Zug A 39.26.8.874, 14.07.1691).
- 21 BUA Zug A 39.26.10.206, 12.01.1697; A 39.26.10.213, 19.01.1697.
- 22 BUA Zug A 39.26.28.2017, 23.03.1750; A 39.26.28.2070, 18.04.1750; A 39.26.30.2900, 07.06.1760; A 39.26.28.2226, 01.08.1750. Die gleiche Logik, jedoch unter umgekehrten Vorzeichen, wurde im Fall von Mathias Hürlimann auf dem Stafel bemüht. Wegen Zahlungsunfähigkeit war er am 22. Juni 1782 des Landes verwiesen und zu vier Jahren Solddienst verurteilt worden. Eine Woche später hatte der Rat das Urteil suspendiert unter der Bedingung, dass Hürlimann sich gut verhalte und keine Wirtshäuser mehr besuche. Sein «Wohlhausen» gab den Ausschlag dafür, dass der Rat seinen Schuldspruch im November bis auf weiteres aussetzte (BUA Zug A 39.26.34.751, 15.06.1782; A 39.26.34.760, 22.06.1782; A 39.26.34.765, 28.06.1782; A 39.26.34.879, 16.11.1782). Mit dem Argument, sie hätten immer «ehrlich gehauset», wehrten sich die ledige Jakobe Stadlin 1738 und die verwitwete Verena Kleimann 1744 dagegen, auf Druck ihrer Verwandten bevormundet zu werden (BUA Zug A 39.26.25b.826, 22.03.1738; A 39.26.27.784, 14.08.1744). Zum zeitgenössischen Topos des «Übelhausers» vgl. Holenstein 2003, S. 697–711.
- 23 BUA Zug A 39.26.26.671, 01.07.1740 (Ausweisung eines fremden Kerls im Haus des Orgel-treters).
- 24 BUA Zug A 39.26.28.2180, 03.07.1750.
- 25 Einem Protokollvermerk von 1630 zufolge schuldete der Nachbarschaft auf der Lorzen eine Ein- bzw. Abzugsgebühr, wer sich in deren Gebiet häuslich niederliess oder baute (oder auch wieder wegging). Mit Blick auf den Mittelbedarf zum Kauf von Gewehren erliess die Nachbar-schaft in der Vorstadt 1758 eine Ordnung, derzufolge jeder, der in sie einzog oder sie wieder verliess, 20 Batzen Ein- bzw. Auszugsgeld bezahlen und jeder Fremde zusätzlich auf eigene Kosten ein Gewehr anschaffen musste. Diese beiden Einträge riefen allerdings nur eine gängige und allgemein akzeptierte Praxis der Mittelbeschaffung für dringendste Infrastrukturausgaben in der nächsten Umgebung des Domizils jedes Stadtbewohners in Erinnerung. In den Protokollen finden sich nämlich nur einzelne Notizen, denen zufolge der Rat gewisse Nachbarschaften unterstützte, wenn sich beim Inkasso der Abgaben Probleme ergaben. Interessant sind einmal mehr die seltenen Abweichungen vom Courant normal: So schützte der Rat auf Ansinnen der Nachbarschaft Oberwil 1735 zwar deren Statuten, die Anton Weiss und Joseph Keisers Frau nach ihrem Weggang zu einer Gebühr verpflichteten. Er bemerkte aber auch, man sähe es gerne, wenn Weiss wegen seiner Armut nicht den ganzen Obolus entrichten müsste. Und 1784 teilte der Rat der Nachbarschaft Vorstadt mit, er finde es sehr bedenklich, dass Fidel Keiser ein Abzugsgeld bezahlen solle, wo seine Frau doch nur als Magd weggezogen sei (BUA Zug A 39.27.1.1782, 26.01.1630; A 39.4.11.576, 26.05.1635; A 39.26.24.56, 12.02.1735; A 39.26.28.1769, 04.10.1749; A 39.26.29.513, 29.01.1752; A 39.26.29.1025, 17.02.1753; A 39.26.30.1824, 29.04.1758; A 39.26.30.2726, 16.02.1760; A 39.26.31.492, 20.02.1762; A 39.26.31.1877, 09.02.1765; A 39.26.34.1275, 20.03.1784).
- 26 BUA Zug A 39.26.36.332, 17.11.1792.
- 27 BUA Zug A 39.26.31.522, 13.03.1762.
- 28 BUA Zug A 39.27.3.381, 08.10.1679; A 39.27.9.376, 12.03.1747; A 39.26.28.2064, 18.04.1750; A 39.26.32.1627, 20.04.1771; A 39.26.36.1184, 11.04.1795. Der Erlass von 1679 bekräftigte einzig die gängige Praxis, die sich in knapp formulierten Einträgen wie jenem zum jungen Röggli manifestierte, der 1647 einen Haferzettel erhielt, weil er dazu alt genug war und bereits einen eigenen Haushalt führte (BUA Zug A 39.26.2.2459, 23.02.1647).
- 29 BUA Zug A 39.26.5.3380, 10.06.1679; A 39.26.9.1212, 09.07.1695; A 39.26.15.47, 04.02.1713.
- 30 BUA Zug A 39.26.28.2047, 11.04.1750; A 39.26.28.2061, 18.04.1750; A 39.26.31.1327, 23.12.1763; A 39.26.32.1678, 11.05.1771.
- 31 BUA Zug A 39.26.28.2013, 21.03.1750; A 39.26.128.2052, 11.04.1750.
- 32 BUA Zug A 39.26.5.1342, 12.11.1672; A 39.26.37.874, 05.01.1798; A 39.26.37.905, 03.02.1798. Die Relation zwischen der Bevölkerungsdichte und der Grösse der Gemeingüter sowie der Einfluss lokaler Rechtstraditionen brachten mit sich, dass andernorts alle Haushalte, die unter dem gleichen Dach lebten, ihr Vieh auf die Allmend treiben durften (vgl. Grüter 1914, S. 92).
- 33 So im Jahr 1797 die Dreissigstbeterin Keiser samt Sohn, Thaddäus Brandenburg sowie Michael Weiss von Oberwil, Anton Suter im Schweinmarkt, Fürsprecher Tobias Brandenburg, Hafner Oswald Fridlin, Josef Lutigers Witwe und Anton Sidler in der Vorstadt (BUA Zug A 39.26.37.546, 12.04.1797; A 39.26.37.556, 22.04.1797).
- 34 BUA Zug A 39.26.31.3157, 28.03.1767; A 39.26.36.1193, 18.04.1795.
- 35 BUA Zug A 39.26.10.993, 10.01.1699; A 39.27.4.262, 11.01.1699; A 39.26.18.327, 12.12.1722; A 39.27.9.292, 10.05.1744. Das frühe 17. Jahrhundert kannte bei alleinstehenden Frauen noch keine Altersbeschränkungen für den Bezug des Herrenkernens. Sogar Frauen von ausserhalb, die Zuger Bürger geheiratet hatten und kinderlos geblieben waren, wurden begünstigt. Frauen hingegen, die nicht mit ihren Kindern «husen» wollten, und alle anderen Töchter gingen leer aus. Erst 1651 wurde erwogen, mit Burgern verheiratete fremde Frauen sollten nach dem Ableben ihres Gatten das Bürgerrecht verlieren, wenn sie keine Kinder bekommen hatten (BUA Zug A 39.27.0.808, 14.02.1626; A 39.26.3.412, 19.08.1651).
- 36 BUA Zug A 39.26.7.602, 15.06.1686; A 39.26.7.1295, 12.06.1688; A 39.26.30.2246, 03.03.1759. Weil sie einen eigenen Haushalt führten, hatten die Tochter von Hans Stocklin selig sowie die Frau und die Tochter von Vogt Bartholomäus Morget selig schon 1644 je einen einfachen Burgernutzen zugesprochen bekommen (BUA Zug A 39.26.2.1608, 17.12.1644). Schwer zu eruieren ist, aus welchen Überlegungen den jungen Dachelshofer, die ihre Mutter beherberg-

ten und in den Augen des Rates deshalb keinen eigenen Haushalt führten, 1627 der Holzhaus, der Herrenkernen und der Hafer verweigert wurde. Möglicherweise instrumentalisierte der Rat hier den Bürgernutzen als Druckmittel, um eine zerrüttete Paarbeziehung gerade zu biegen. Würde die Mutter nämlich zu ihrem Gatten ziehen, bekämen die jungen Dachelshofer den Bürgernutzen wieder. Diese Vermutung bestätigt das Beispiel der Schwiegertochter von Mäusefänger Martin Weber. Ihr Begehren nach einem Holzhaus lehnte der Rat 1691 ab, weil sie dem Gatten davongelaufen war. Das Holz wurde stattdessen der Schwiegermutter überlassen (BüA Zug A 39.27.1.181, 15.05.1627; A 39.26.8.974, 20.10.1691; vgl. A 39.26.10.29, 16.06.1696). Wenn Frauen mit eigenem Haushalt Gebühren für Wächterdienste zu entrichten hatten, verdeutlicht dies, dass mit dem Bürgerrecht eben auch Pflichten verbunden waren. Gemäss Verdikt von 1641 sollte den Bürgernutzen nur bekommen, wer auch den Wachtendienst leistete (BüA Zug A 39.26.2.156, 14.12.1641).

- 37 BüA Zug A 39.26.6.164, 20.12.1681. Wie schwierig sich die Gesichtskontrolle an den Eingangstüren zu den Ratsstuben gestaltete, kann man nur erahnen. Glaubt man einem Vermerk von 1655, nahmen zahlreiche junge Leute an der St. Johannesgemeindeversammlung teil und bezogen das Weihnachtsgeld, ohne das erforderliche Alter zu haben. Manche würden sogar von ihren Vätern an der Hand in die Versammlung geführt. Dass sechzehn Jahre alt sein und das Geburtsdatum mit Zetteln und Auszügen aus dem Taufbuch nachweisen können musste, wer zu Weihnachten die 5 Batzen bekommen wollte, entschied bzw. bekräftigte die Bürgerversammlung 1657. Dennoch konstatierte man 1658, dass sich an den benannten Missständen nichts geändert hatte. Nun beauftragte die Gemeindeversammlung die Läufer und Bettelvögte mit der Aufsicht und belegte Verstösse mit Bussen. 1677 versuchte man den missbräuchlichen Praktiken mit einer Triage nach Alterskohorten einen Riegel zu schieben. Zutritt zur oberen Ratsstube sollten nur noch die über 20-Jährigen bekommen, während die 16- bis 19-Jährigen ihr Geld in der unteren Ratsstube ausbezahlt bekamen. Auf Missbrauch wurden Bussen und Turmstrafen gesetzt, welche die bezweckte abschreckende Wirkung aber verfehlten, wie beispielsweise der Fall des Knaben von Oswald Weiss belegt, der trotz ungenügendem Alter 1724 an der Versammlung teilnahm. Wie alt jemand war, liess sich mitunter nicht genau bestimmen. Als der Sohn von Lazarus Sidler 1729 das Salzgeld bezog, obwohl er noch zu jung war, ermahnte der Rat den Vater, weil er seinen Jungen in den Rodel hatte eintragen lassen. Die Entschuldigung, weder die Eltern noch der Sohn hätten dessen wirkliches Alter gekannt, wurde akzeptiert. Darüber hinaus erhielt der Bezichtigte vom Salzgeld, das er zurückerstattet hatte, für gehabte Unkosten 25 Schilling ausbezahlt (BüA Zug A 39.26.3.1292, 02.01.1655; A 39.26.3.1945, 26.01.1657; A 39.26.3.2436, 20.12.1658; A 39.26.5.2966, 13.12.1677; A 39.26.18.858, 19.01.1724; A 39.26.20.340, 09.07.1729; A 39.26.20.368, 16.07.1729).
- 38 Exemplarisch für diesen Mechanismus steht die «Ordnung mit den neuen Pfründern» von 1560, derzufolge neu ins Spital aufgenommene Pfründner ihr Nutzungsrecht an Allmend, Wald und Feld verloren und kein Brennholz zum Heizen der Stube mehr bekommen sollten, egal ob es sich um Bürger oder Hintersassen handelte (BüA Zug A 39.26.1.235, 27.04.1560). Interessant ist in diesem Zusammenhang der Fall des blinden Spitalpfründners Thaddäus Blunski (vgl. hierzu Kap. Gastmähler, S. 135, 156, Anm. 60).
- 39 BüA Zug A 39.26.3.1942, 17.01.1657; A 39.27.10.383, 18.12.1768; A 39.26.34.1850, 10.06.1786.
- 40 BüA Zug A 39.26.1.230, 16.12.1559 (Peter Schmid bekam die Baubewilligung beim Hüttenbach unter der Bedingung, dass er eine öffentliche Brücke und einen Zufahrtsweg erstellen und unterhalten würde); A 39.26.1.234, 27.04.1560 (Baumeister Keiser, neuer Spitalpfründner, durfte die Allmend nur nutzen, wenn er ein Pferd für Brennholztransporte hielt); A 39.27.0.166, 31.08.1624 (Rudolf Muos durfte sein Pferd auf der Lorzenallmend weiden lassen, wenn er der Bürgerschaft zwei Tage wöchentlich Fuhrdienste leistete); A 39.26.2.2578, 15.06.1647 (Spitalvogt Roos durfte ein Pferd auf der Lorzenallmend weiden lassen, sollte dem Spital für seine Fuhren im Gegenzug aber etwas weniger verrechnen); A 39.26.7.995, 19.07.1687 (der Sohn von Obervogt Karl Franz Wickart würde als Partenschüler aufgenommen, wenn sein Vater ohne Beisteuer des Rates und Spenden der Kirche für das Kind seines Bruders sorgte); A 39.26.7.1171, 31.01.1688 (die Gassenkarrer durften ihre Pferde im Sommer nur noch auftreiben, wenn sie das Holz für das Spital zum bisherigen Lohn führten); A 39.27.4.615, 21.04.1710; A 39.27.4.617, 21.04.1710 (als Gegenleistung für ihre Weidrechte

auf der Allmend sollten zwei Gassenkarrer samt Pferden allzeit daheim in Dienstbereitschaft warten); A 39.26.23.287, 29.05.1734 (zur Abgeltung von 2000 Dachziegeln und 20 Hohlziegeln für den Bau seines neuen Stalls musste Gassenkarrer Leonz Wickart einen Steinnaun voll Steine zur St. Michaelskirche führen); A 39.26.25b.821, 15.03.1738 (nach einmaliger Reparatur des Flussbetts unterhalb des Stegs durch den Baumeister sollten künftig die jeweiligen Pächter der Lorzenfischerei diesen Abschnitt instand halten, ausser in Ausnahmefällen nach starken Regengüssen und Überschwemmungen); A 39.26.30.29, 18.01.1755 (Säger Jakob Roth zu Lotenbach soll für den Neubau seiner Sägerei eine Eiche bekommen, aber erst, wenn er wie versprochen ein Nauenholz beschafft, zersägt und dem Rat abgeliefert hat); A 39.26.30.1645, 23.12.1757 (als Gegenleistung für die Eiche, die sein verstorbener Bruder bekommen hatte, musste Leodegar Stadlin für die Kirche St. Oswald ein Schränklein schreinern lassen); A 39.26.31.2937, 15.11.1766 (für zwei Stöcke Holz aus dem Herrenwald sollte Xaver Stocklin Nauenholz vom Lehenwald in Cham an den See führen); A 39.26.36.1375, 29.08.1795 (Aamüller Bossard sollte den Bach, den er für sein Gewerbe nutzte, instand halten).

41 BüA Zug A 39.26.11.577, 07.05.1701 (die Einfahrt der neuen Pfrundscheune in Cham musste der Pfarrer als Inhaber der Pfründe selber bezahlen, bekam dafür aber die nächsten zwei Fabrikelder, die von Geistlichen geschuldeten Pflichtabgaben an die Baukasse, erlassen); A 39.26.16.465, 22.01.1718 (Orgeltreter Johann Joseph Weber, der fleissig mithalf, wenn die Heiligenbilder von einer Kirche in die andere getragen werden mussten, sollte vom Kirchmeister am St. Oswaldstag «for jetz undt alzeit» drei Brötchen und 30 Schilling bekommen); A 39.26.18.1388, 07.04.1725 (wegen ihren Stiftungen zugunsten der Kirchen erhielt Verena Müllerin auf Anregung des Spitalvogts statt der wöchentlichen 7 Batzen, mit denen sie sich nicht durchbringen konnte, neu 1 Gulden); A 39.26.22.306, 23.05.1733 (das Gemeinwesen, das mit dem Haus und der Scheune von Landvogt und Statthalter Weiss einen merklichen Gewinn erzielt hatte, schenkte dem Besitzer für anstehende Reparaturen zwanzig Stöcke Holz aus dem Grüter Wald); A 39.26.24.429, 27.08.1735 (Kirchmeister Peter Bütler, der vor Jahren für das Gemeinwesen Dünkel geführt hatte, bat um Holz «zu Brüglen und Einfahr» und erhielt im Gegenwert zu seinem Arbeitsguthaben drei Stöcke Holz); A 39.26.28.2169, 20.06.1750; A 39.26.28.2178, 27.06.1750 (für die Vermittlung von Krediten wurde Ulrich Lutiger mit 12 und 6 Gulden belohnt); A 39.26.31.1377, 21.01.1764 (Dominik Hürlimann ersparte dem Gemeinwesen mit der Reparatur des Steinnauens Kosten und bekam eine Belohnung von 1 Gulden 10 Schilling); A 39.26.32.283, 09.07.1768 (als Anerkennung für die vielen Dienste, die sie dem Gemeinwesen geleistet hatten, schenkte der Rat den beiden Hürlimann in Dersbach einen rauen Stock für einen Trog); A 39.26.32.563, 07.01.1769 (die fleissige Amtsverwaltung und besonders das Einrichten und Einziehen des Weggelds, das dem Gemeinwesen erheblich höhere Einnahmen brachte, wurde dem Umgeldner Suter mit 2 Schildli-Dublone vergolten); A 39.26.32.1018, 19.01.1770 (weil Hans Jakob Hildebrand von Oberwil dem Gemeinwesen gegenüber stets treu, gehorsam und dienstfertig gewesen war, wurde nach seinem Tod auf einen Teil der Fallabgabe, eine Art Erbschaftsteuer, verzichtet); A 39.26.32.1033, 27.01.1770 (wegen der Bemühungen und Unkosten von Ammann Kolin im Zusammenhang mit dem Zoll sowie dem Sust- und Weggeld flossen dem Gemeinwesen jährlich namhafte Summen zu, so dass er zum Dank 8 neue Dublone erhielt); A 39.26.32.1774, 28.06.1771 (wegen seiner Armut und seiner langjährigen Dienste für die Gemeinde bekam alt Ziegler Bossard 2 Kronentaler); A 39.26.33.1387, 16.11.1776 (weil Frau Ratsherr Düggelin zur Bezahlung des Tabernakels in St. Oswald von sich aus eine Gült gestiftet hatte, die dem Gemeinwesen erst nach ihrem Tod zugestanden hätte, wurden 50 Gulden samt zwei Zinsen für eine Jahrzeit zu Gunsten der beiden Düggelin aufgewendet); A 39.26.33.1936, 24.07.1778 (Obervogt Joseph Brandenburg, der dem Gemeinwesen die Mauer oberhalb seiner Matte überlassen hatte, erhielt als Ersatz eine kleine Eiche für den neuen Zaun); A 39.26.34.13, 15.01.1780 (weil er ein zuverlässiger Schuldner war, durfte Jakob Iten im Bommerhüttli in Ägeri für sein neues Haus 3000 Ziegel zum reduzierten Bürgertarif beziehen); A 39.26.34.288, 27.01.1781 (wegen der vielen Arbeit, die er als Lorzenherr geleistet hatte, bekam Ratsseckelmeister Acklin eine Zinsreduktion zugestanden und Holz für 17 Gulden geschenkt); A 39.26.34.1350, 03.07.1784 (die nützlichen Dienste, die er für Rat und Bürgerschaft erbracht hatte, und eine Zinszahlung von 60 Gulden wurden dem Tambourmajor mit der Erlaubnis zum Kauf von sechs Stöcken Bauholz vergolten); A 39.27.10.1043, 09.01.1785 (für künftige

- Extrabrände durfte der Ziegler auf der Allmend zwei Ochsen sömmeren); A 39.26.37.174, 07.05.1796; A 39.26.37.202, 21.05.1796 (weil Aamüller Jakob Bossard beim Neubau seines Hauses den Platz, den früher das Treppenhaus bzw. das Türmlein eingenommen hatte, dem Gemeinwesen abtrat, bekam er umsonst zwölf Stöcke Bauholz und ein Fuder Gerüststangen aus dem Herrenwald).
- 42 BUA Zug A 39.26.10.843, 24.01.1699.
- 43 BUA Zug A 39.26.30.833, 31.07.1756. So zügig scheint Vikar Brandenbergs Bauvorhaben dann doch nicht vorangekommen zu sein. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass keine zwei Monate nach der fraglichen Beratung das Muttergottesbild ausgeraubt wurde. Der Rat bekräftigte daraufhin, das Gitter solle installiert werden (BUA Zug A 39.26.30.911, 25.09.1756).
- 44 BUA Zug A 39.26.31.3498, 07.11.1767. Zwei Jahre später verzichtete Düggelein zur Öffnung des Gemeinwesens auf fast die Hälfte des Lohns, der ihm für 61 Arbeitstage zugestanden hätte. So war es nur recht, wenn Plazidus Düggelein, sein Bruder, 1773 für sein neues Gebäude 2000 Ziegel vorgeschossen bekam (BUA Zug A 39.26.32.590, 28.01.1769; A 39.26.33.89, 13.03.1773).
- 45 BUA Zug A 39.4.7.129, 19.04.1608; A 39.26.14.184, 15.03.1710; A 39.26.23.458, 12.08.1734. Der Zuger Schützenmeister praktizierte Reziprozität als Vergeltung, indem er 1754 den Spieß umdrehte: Eine Woche nachdem der Rat ihm den jährlichen Zuschuss von 10 Gulden gestrichen und ihn zum Stellen zweier Bürgen gezwungen hatte, verweigerte er der Delegation des Rates beim Anschliessen ohne jeden Anstand das übliche kleine Mahl. Dass er einen Monat später vorgeladen und zurechtgewiesen wurde, änderte nichts daran, dass die hohen Herren am fraglichen Tag gleichermaßen hungrig wie hässig nach Hause gegangen waren (BUA Zug A 39.26.29.1743, 25.05.1754; A 39.26.29.1792, 15.06.1754; A 39.26.29.1798, 22.06.1754).
- 46 BUA Zug A 39.26.19.233, 10.08.1726; A 39.26.19.251, 17.08.1726. Ein Eintrag von 1723 belegt, dass ein Johannes Iten Zaunholz für den Widenhof fällen lassen durfte (BUA Zug A 39.26.18.499, 17.04.1723). Jedes Jahr wurde die Bevölkerung offiziell daran erinnert, dass alle, die sich gegenüber dem Gemeinwesen verfehlten und «Holtz unt Feldt, Wunn oder Weidt» und anderen Nutzungen Schaden zufügten, bestraft und zu Schadenersatz verpflichtet würden (BUA Zug A 39.27.5.155, 12.05.1715).
- 47 Beispiele für Nachlässe an «Zeendenlüthen» (Zehntpächter), denen Verluste drohten, weil sie sich beim Bieten übernommen hatten, in BUA Zug A 39.4.8.1006, 19.11.1616; A 39.27.1.1431, 28.07.1629 (Unwetterschäden); A 39.4.11.230, 02.12.1634 (Ermessensspielraum für den Pfleger, den Pächtern entgegenzukommen); A 39.26.2.3039, 29.08.1648 (erlittener Schaden); A 39.26.4.1472, 31.07.1666 (Schäden durch Schweine); A 39.27.3.42, 28.07.1668 (ohne Schuld erlittener Verlust); A 39.26.5.2992, 08.01.1678 (Nachlass in Steinhausen); A 39.26.7.1135, 13.12.1687 (Nachlass für den Reusszoller); A 39.26.8.717, 10.03.1691 (schlechtes Wetter); A 39.26.8.877, 14.07.1691 (Verlust und Dank für etliche Gänge zur Reussbrücke und zur Sihlstrasse); A 39.26.9.807, 13.03.1694 (Unwetterschäden); A 39.26.25b.508, 27.07.1737; A 39.26.28.1698, 19.07.1749 (Hagelschaden); A 39.26.30.411, 27.09.1755; A 39.26.30.457, 25.10.1755 (Trinkgeld statt Nachlass für erlittenen Schaden); A 39.26.30.2135, 16.12.1758; A 39.26.33.1535, 26.04.1777 (Entgelt für beim Einziehen gehabte Mühe); A 39.26.34.1472, 20.11.1784; A 39.26.35.372, 05.12.1788 (Hagelschaden); A 39.26.35.766, 28.11.1789 (schlechte Ernte). Wegen ausstehender Zahlungen wurden im März 1629 alle Zehntpächter samt ihren Bürgen einbestellt, um ihre Schulden zu begleichen. Wer nicht erscheine, werde zusammen mit den Bürgen eingesperrt. Dieser harsche Tonfall lässt vergessen, dass die Zehntleute und der Rat letztlich aufeinander angewiesen waren. Dass man mit Blick auf die irgendwie zu teilenden Einnahmen kooperieren musste und wollte, offenbarte eine versöhnliche Notiz vom Juli des gleichen Jahres. Den anwesenden Räten und jenen, die an der Versteigerung des Zehnten mitboten, sollte zu trinken gegeben, den Zehntpächtern ausserdem 20 Schilling an eine Mahlzeit bezahlt werden. Vier Jahre vorher waren die Ratsherren Frei und Bossard angewiesen worden, bei der Verleihung einen gerechten Zehnten zu fordern und insbesondere die Hüenenberger so milde wie möglich anzufassen, damit diese die Lust am Bieten nicht verlören (BUA Zug A 39.26.18.1551, 28.07.1725; A 39.27.1.1243, 31.03.1629; A 39.27.1.1402, 07.07.1629).
- 48 BUA Zug A 39.26.31.2296, 19.10.1765; A 39.26.31.3333, 04.07.1767.
- 49 Zu den Auflagen vgl. Hoppe 1995, S. 101; Schläppi 2018 [Kompensation], S. 137 f.
- 50 BUA Zug A 39.27.6.42, 18.04.1718; A 39.26.16.605, 30.04.1718; A 39.26.35.886, 30.04.1790; A 39.27.10.1222, 01.05.1790. Bemerkenswert war der Fall von Johannes Schriber, der 1733 eine Auflage von 10 Schilling anbot, damit sein einziger Sohn als Beisasse (nicht als Bürger!) aufgenommen werden könnte (BUA Zug A 39.26.22.26, 10.01.1733).
- 51 Für Schwyz vgl. Landolt 2007; für Zuger Beispiele vgl. Schläppi 2010 [Politische Riten].
- 52 Vgl. Holenstein 2013, S. 64 f.
- 53 Hoppe 1995, S. 101; BUA Zug A 39.27.4.270, 26.03.1699.
- 54 BUA Zug A 39.27.8.20, 30.05.1731; A 39.27.9.319, 09.05.1745; A 39.27.10.2, 08.05.1763. Zu den praktischen Vorteilen von Kooptation und vererblichen Ämtern vgl. Kapitel Gastmähler, S. 132 f.
- 55 BUA Zug A 39.27.10.230, 16.03.1766.
- 56 BUA Zug A 39.27.10.59, 27.05.1764.
- 57 BUA Zug A 39.26.7.166, 19.05.1685; A 39.26.7.174, 26.05.1685 (Sohn von Kaspar Schriber von Gangoldschwil, der bei Kaspar Landtwing auf der Lorzen diente); A 39.26.14.639, 10.01.1711 (Jakob Holzmann in St. Wolfgang erfrechte sich als Untertan, die Landsgemeinde zu besuchen); A 39.26.7.410, 22.12.1685 (Weisung zur Organisation der Weihnachtsrechnung).
- 58 BUA Zug A 39.26.18.480, 07.04.1723; A 39.26.18.1744, 07.12.1725.
- 59 Mehr als dreissig entsprechende Nachweise finden sich in Schläppi 2018 [Kompensation], S. 134 f., Anm. 35. Im Umgang mit Leuten, die zu Bussen verurteilt worden waren, hatte sich bewährt, dass die Schuldigen das Rathaus nach der Verhandlung erst verlassen durften, wenn sie den fälligen Betrag bezahlt hatten. Das ersparte nachträgliche Inkassoprozeduren und Ärger mit säumigen Schuldnern, so dass eine analoge Massnahme auch für frisch gewählte Magistraten angewandt wurde (vgl. BUA Zug A 39.4.13.819, 09.01.1638; A 39.26.7.225, 14.07.1685).
- 60 In Uri entwickelte man unter anderen räumlichen Voraussetzungen ein anderes und doch ähnliches Verfahren, um Mehrfachbezüge zu verhindern. Bei der Fahnenübergabe an den neuen Landesfähnrich Jost Antoni Schmid bekamen die wehrfähigen Landleute ihr Handgeld erst ausbezahlt, wenn sie nach einem längeren Umzug durch das Dorf endlich Schmidts Hofstatt betreten, wo anschliessend an das offizielle Zeremoniell noch ein freiwilliges Begleitprogramm mit Umtrunk und militärischen Spielen folgte. Dem fraglichen Bericht aus dem Jahr 1731 zufolge war «keiner entlassen worden, biss alle [in die Hofstatt] einmarchiert waren» (Kälin 1991, S. 51).
- 61 Schläppi 2015 [Umverteilung].